

zu gewährleisten, daß die betreffenden Schüler nicht mehr als eine Zustimmung für die Sommerferien und eine für die Herbst- oder Winterferien erhalten.

(3) Die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit der Schüler regelt sich nach der betrieblich festgelegten Arbeitszeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.\* In den Lagern der Erholung und Arbeit soll die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht überschreiten.

#### § 4

(1) Die Schüler erhalten für die Ferientätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung hat entsprechend der ausgeübten Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Vergütung ist steuerfrei.

(2) Aus der Ferientätigkeit entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub sowie auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit.

#### § 5

(1) Die Schüler dürfen nur an Arbeitsplätzen eingesetzt und mit Arbeitsaufgaben betraut werden, denen die Betriebsgewerkschaftsleitung zugestimmt hat. Betriebe ohne Betriebsgewerkschaftsleitung haben diese Zustimmung vom Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzuholen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu prüfen, ob die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Ferientätigkeit entsprechend den betrieblichen Besonderheiten konkretisiert werden müssen. Erforderlichenfalls sind Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Schüler über die jeweils zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, überbetrieblichen und betrieblichen Festlegungen belehrt und daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

(4) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten infolge Pflichtverletzung des Betriebes bei der Ferientätigkeit ist § 98 des Gesetzbuches der Arbeit anzuwenden. Die Betriebe sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten und der Schule das Ergebnis der Unfalluntersuchung umgehend schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist für die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit beizufügen.

#### § 6

(1) Durch die Ferientätigkeit wird keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet. Die Vergütung für diese Tätigkeit unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.\*\*

#### § 7

(1) Die Betriebe haben bis Ende 1973 dem zuständigen Amt für Arbeit beim Rat des Kreises schriftlich mitzuteilen, in welchen Ferien sie Schüler zu welchen Tätigkeiten einsetzen.

\* §§ 13Ü und 139 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263) und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mal 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II Nr. 38 S. 237)

\*\* Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199)

Betriebe, in denen Ferientätigkeiten erstmalig oder nicht regelmäßig durchgeführt werden, haben diese Mitteilungen spätestens 4 Wochen vor den entsprechenden Ferien abzugeben. Die Mitteilungen gelten als Dauermeldung. Erneute Mitteilungen sind somit nur bei entsprechenden Veränderungen in der Durchführung der Ferientätigkeit erforderlich.

(2) Die Betriebe haben bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres den Ämtern für Arbeit bei den Räten der Kreise schriftlich mitzuteilen, wie viele Schüler sie in dem Jahr im Rahmen der Ferientätigkeit beschäftigt hatten.

#### § 8

(1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind für die Kontrolle der Betriebe verantwortlich. Sie haben die Ferientätigkeit auszuwerten und bei ihrer Organisation mitzuwirken. Sie arbeiten dabei mit den Ausschüssen für Feriengestaltung bei den Räten der Kreise zusammen und haben die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise über die betrieblichen Mitteilungen gemäß § 7 zu informieren.

(2) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise, die zuständigen Arbeitsschutzinspektionen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben haben das Recht, Betrieben die Beschäftigung von Schülern grundsätzlich bzw. für bestimmte Tätigkeiten zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitsbedingungen nicht dem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand der Schüler entsprechen oder die Betreuung der Schüler durch den Betrieb unzureichend ist.

#### § 9

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter des Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 3, 5, 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben und den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der am 1. Januar 1974 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Organisation und Durchführung der freiwilligen produktiven Tätigkeit der Schüler der 9. bis 12. Klassen der Oberschulen in den Ferien vom 22. April 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne Nr. 3/1969) aufgehoben.

Berlin, den 15. Oktober 1973

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
R a d e m a c h e r